



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Spezialkommission  
vom: 19. Februar 2015  
zur Vorlage Nr.: [2014-271](#)  
Titel: **Betreffend den Erlass des Gesetzes über die familienergänzende  
Kinderbetreuung  
(FEB-Gesetz)**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2014/271

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

## Bericht der Spezialkommission FEB an den Landrat

### Betreffend den Erlass des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz)

Vom 19. Februar 2015

#### 1. Ausgangslage

Mit dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (kurz: FEB), das die Regierung am 26. August 2014 vorgelegt hat, soll das Ziel eines bedarfsgerechten Angebots erreicht und damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert werden. Im Gesetz werden dazu die entsprechenden Kompetenzen und Pflichten von Kanton und Gemeinden festgelegt. Hintergrund ist die zunehmende Erwerbsbeteiligung der Frauen, was sowohl in volkswirtschaftlicher Hinsicht, als auch mit Blick auf die Freiheit bei der Wahl des Familienmodells und schliesslich auch die Familienbudgets von grosser Bedeutung ist. Auch die sozial- und bildungspolitische Komponente der familienergänzenden Betreuung, etwa in Bezug auf die Chancengleichheit, darf nicht unterbewertet werden, wie es in der Vorlage heisst.

Gleichzeitig aber soll den Gemeinden mit diesem Rahmengesetz die grösstmögliche Autonomie in der Umsetzung der Aufgabe eingeräumt werden. Dieser Aspekt war im Vorfeld der Abstimmung über das Gesetz zur familienergänzenden Kinderbetreuung im Frühbereich (Vorlage 2009/313), das am 11. März 2012 knapp [abgelehnt](#) wurde, der vielleicht wichtigste Kritikpunkt. Das nun vorliegende Gesetz macht deshalb weder zur Art des Angebots, noch zum Rahmen der Finanzierung Vorschriften. Vielmehr sollen die Gemeinden ihre eigenen massgeschneiderten Lösungen weiter verfolgen oder ausbauen können. Sie müssen aber den Bedarf periodisch erheben und aktiv werden, wenn Betreuungsbedarf gegeben ist.

Das FEB-Gesetz ist ein indirekter Gegenvorschlag zu den beiden FEB-Initiativen, welche - als Reaktion auf das Nein in der erwähnten Volksabstimmung - im Oktober 2012 eingereicht wurden (Vorlagen 2014/270 und 2014/272).

Als Konsequenz aus dem Volks-Nein von 2012 wollte die Regierung ein „schlankes“ Gesetz ausarbeiten. Das nun vorliegende FEB-Gesetz umfasst nur sechs Paragraphen. Zusätzlich erfährt auch das Bildungsgesetz einige Änderungen. Das neue Gesetz regelt die Pflichten von Kanton und Gemeinden zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die familienergänzende Kinderbetreuung (§ 1). Als Angebote werden Tagesfamilien, Kindertagesstätten und von den Gemeinden anerkannte Betreuungsformen geregelt (§ 2). Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen (§ 3), für die Ausrichtung von Beiträgen für die Aus- und Weiterbildung des FEB-Personals (§ 4) und für die Fortführung der Anschubfinanzierung zur Schaffung neuer Plätze nach Auslaufen des entsprechenden Bundesprogrammes (§ 5). Die Gemeinden ihrerseits erheben den Bedarf (§ 6 Abs. 1 und 2). Soweit ein Bedarf besteht, müssen die Gemeinden aktiv werden, wobei sie zwischen der Subjekt- und der Objektfinanzierung sowie Mischformen wählen können (§ 6 Abs. 3 und 4).

Bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs konnte die Verwaltung auch auf die Ergebnisse eines Rundes Tisches abstellen, der im August 2012 einberufen wurde. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten sich damals darauf geeinigt, dass die Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot im

Frühbereich und auf Primarstufe sicherstellen sollen, dabei aber zwischen Objekt- und Subjektfinanzierung oder einer Kombination davon wählen können.

Für die Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Zu berücksichtigen sind auch die Vorlagen zu den teils bereits genannten Vorlagen 2009/314, 2014/270 und 2014/272 und die entsprechenden Berichte der Spezialkommission FEB, welche vom Landrat zusammen mit der hier zur Debatte stehenden Vorlage 2014/271 als Gesamtpaket beraten werden sollen.

## **2. Beratungen in der Spezialkommission FEB**

### **2.1. Organisatorisches**

Auf Antrag des Büros hat der Landrat am 18. September 2014 mit der Vorlage [2014/299](#) die Einsetzung der Spezialkommission beschlossen; das Büro wählte gleichentags die Mitglieder der Spezialkommission FEB. Diese hat die Vorlage 2014/271 an ihren Sitzungen vom 10. November, 24. November und 22. Dezember 2014 sowie am 26. Januar 2015 behandelt; dies (zumeist) im Beisein von Sicherheitsdirektor Isaac Reber und Bildungsdirektor Urs Wüthrich - sowie von Stephan Mathis, Generalsekretär SID, Katrin Bartels, Leiterin Abteilung Familie, Integration und Dienste SID, Esther Kilchmann, Leiterin Kind und Jugend, Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote BKSD, und Andrea Aeschlimann, wissenschaftliche Mitarbeiterin Recht Stab BKSD, welche die Vorlage auch vorgestellt haben. - Die Kommission hat darauf verzichtet, externe Referenten zu Anhörungen einzuladen; sie hat sich aber durch die beiden Kommissionsmitglieder Monica Gschwind (Präsidentin Initiativkomitees) und Bianca Maag-Streit (Vorstandmitglied VBLG) über die Haltung dieser Gremien zum FEB-Gesetz ins Bild setzen lassen. - Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission vor der zweiten Lesung wunschgemäss einen verwaltungsinternen Verordnungsentwurf vorlegt erhielt und diesen kritisch kommentieren konnte.

### **2.2. Eintreten**

Alle Fraktionssprecherinnen und -sprecher votierten für Eintreten.

### **2.3. Diskussion**

Die Spezialkommission führte im Rahmen der Gesetzesberatung intensive Diskussionen über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Finanzierungsformen und die damit verbundenen politischen Fragen. Während das FEB-Gesetz der Regierung es den Gemeinden freistellen will, ob sie mit einer Subjekt- oder einer Objektfinanzierung beziehungsweise Mischformen arbeiten wollen, schreiben die beiden Initiativen die Subjektfinanzierung zwingend vor und lassen Objektfinanzierungen (etwa Sockelbeiträge an die Tageselternvereine) allenfalls subsidiär zu. Eine Mehrheit der Kommission stellte sich schliesslich hinter die offene Regelung, wie sie vom Regierungsrat vorgeschlagen wird.

Zwar geniesst die Subjektfinanzierung – die Idee also, dass man den Erziehungsberechtigten Betreuungs-Gutscheine abgibt, mit denen sie die anfallenden Kosten im Kindertagesheim oder bei den Tageseltern ihrer Wahl bezahlen können – durchaus Sympathien in der Spezialkommission FEB. Mit Blick auf die gewachsenen Strukturen in den Gemeinden fand eine Verpflichtung auf diese Finanzierungsform aber keine Mehrheit. Gut funktionierende FEB-Angebote sollen nicht ohne Not auf eine neue Grundlage gestellt werden müssen, hiess es weiter. Zudem müssten viele Einrichtungen mit grösseren finanziellen Schwankungen rechnen, wenn sie nur noch auf die Subjektfinanzierung setzen dürfen. Eine funktionierende Subjektfinanzierung bedinge zudem, dass eine genügend grosse Auswahl an Angeboten zur Verfügung stehe, was nicht überall in gleichem Mass der Fall sei. Ausschlaggebend waren aber auch die Gemeindeautonomie (Charta von Muttenz) sowie die Bedürfnisse in den kleineren Gemeinden des Kantons, welche die Finanzierungsfrage je nach individueller Situation sollen regeln können. Es wurde generell festgehalten, dass Einschränkungen bei den Finanzierungsmodellen in den Gemeinden zu Widerstand führen dürften, womit eine FEB-Regulierung erneut gefährdet wäre. Auch wurde gesagt, dass eine Subjektfinanzierung im Schulbereich wenig Sinn mache, wenn es doch namentlich die Gemeinden sind, welche die Mittagstische anbieten.

Umstritten blieb, ob die Vorlage 2009/313 wegen der dort vorgesehenen Subjektfinanzierung oder der hohen Regelungsdichte im März 2012 vom Stimmvolk verworfen wurde.

Die Befürworter der Subjektfinanzierung betonten, dass man die familienergänzende Betreuung mit den entsprechenden Gutscheinen für die Eltern am besten fördere – und die Kitas auf diese Weise dort entstehen, wo sie auch tatsächlich nachgefragt werden. Ein staatlicher Schutz für FEB-Angebote, die wenig Nachfrage erzielen, solle es nicht geben – und auch keine zwingende Bindung an die Angebote des eigenen Wohnortes, wenn beispielsweise eine Kita am Arbeitsort als bessere Lösung erscheint. Zudem schaffe die Fokussierung auf die Subjektfinanzierung flächendeckend einen gleichen Standard für alle Erziehungsberechtigten. Betont wurde auch, dass die Subjektfinanzierung zwar Vorrang haben soll, andere ergänzende Modelle aber deswegen nicht ausgeschlossen werden sollen. Eine Einschränkung der Gemeindeautonomie sei nicht zu erkennen, bestehe doch die Möglichkeit, neben der obligatorischen Subjektfinanzierung freiwillig auch mit Objektfinanzierungen zu arbeiten.

Ein Antrag zu § 6 Absatz 1 des FEB-Gesetzes, wonach die Subjektfinanzierung für den Frühbereich verbindlich zu gewährleisten sei und andere Finanzierungsformen ergänzend möglich sein sollen, während im Schulbereich die Wahlfreiheit bei der Finanzierungsform gewährleistet sein soll, wurde schliesslich mit 2:11 Stimmen deutlich abgelehnt.

Zu Diskussionen Anlass gaben aber auch die §§ 4 und 5; dies ebenfalls mit Blick auf finanzielle Aspekte. Hier sind die Beiträge des Kantons an die Aus- und Weiterbildung des Personals, das in den verschiedenen Institutionen der familienergänzenden Betreuung tätig ist, und an die Schaffung von Betreuungsplätzen (Anschubfinanzierung) angesprochen.

So wurde zu § 4 Absatz 1 beantragt, dass der Kanton Beiträge an die Aus- und Weiterbildung leisten kann, aber nicht – wie in der Regierungsvorlage vorgesehen – im Rahmen der bewilligten Kredite leisten muss. Die Antragsteller hoben hervor, es sei heikel, einzelne Berufsgruppen zu begünstigen und pochten auch auf die Verantwortlichkeit der Berufstätigen, sich die nötigen Kenntnisse selbstständig anzueignen und die dafür nötigen Bildungsgänge auch zu berappen. Ein Thema waren diesbezüglich auch die Kantonsfinanzen; zudem, so hiess es, seien die Gemeinden in dieser Frage vermehrt in die Pflicht zu nehmen. - Betont wurde andererseits, dass viele Berufsgruppen eine Unterstützung des Kantons für die Aus- und Weiterbildung erhalten. Auch sei die regierungsrätliche Formulierung „im Rahmen der bewilligten Kredite“ nahe an der „kann“-Formulierung; sie ermögliche es, situativ zu reagieren, schaffe aber die Verpflichtung, sich mit dem Thema zu beschäftigen. Verwiesen wurde auch auf die wenig attraktiven Arbeitsbedingungen der Betreuerinnen, welche eine Unterstützung rechtfertigten. – Der Antrag, die „kann“-Formulierung zu wählen, wurde in der ersten Lesung mit 6:5 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen; ein Rückkommensantrag in der zweiten Lesung endete aber mit einer 8:5-Mehrheit zu Gunsten der stärkeren Formulierung.

Der Antrag, dass der Kanton eine Anschubfinanzierung für neue FEB-Einrichtungen gewähren kann (aber nicht muss), wurde mit 5:6 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Die Haltung, dass der Bedarf nach der rasanten Entwicklung der vergangenen Jahre bereits abgedeckt sein dürfte und eine „kann“-Formulierung deshalb ausreichend ist, unterlag der Ansicht, dass die Anschubfinanzierung ein zentraler Baustein sei und einem klaren Bekenntnis zu Gunsten der familienergänzenden Betreuung gleich komme.

Unbestritten waren die Anträge bei § 23 Absatz 2 und § 26 Absatz 2 im Bildungsgesetz, wonach die Möglichkeit, dass ein Kind tagsüber in einer andern als der Wohngemeinde betreut wird, explizit auch an das Kriterium der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu knüpfen ist. Mit dieser scheinbar selbstredenden Ergänzung soll verhindert werden, dass unter dem Vorwand der familienergänzenden Betreuung der Besuch einer „genehmen“ Schule ausserhalb der Wohngemeinde realisiert wird. – Die Beschlüsse hierzu fielen einstimmig respektive stillschweigend.

In § 77 Absatz 1bis des Bildungsgesetzes präziserte die Kommission, dass die Schulleitungen Aufgaben im FEB-Bereich übernehmen müssen (anstelle der „kann“-Formulierung), wenn eine Gemeinde diese delegiert. Sie wollte damit eine klare Kompetenzregelung schaffen beziehungsweise Auslegungsprobleme vermeiden.

Mit 9:1 Stimmen bei 3 Enthaltungen gestrichen wurde im Bildungsgesetz § 82 Buchstabe h, der besagte, dass der Schulrat Aufgaben in der familienergänzenden Betreuung übernehmen kann. In diesem Punkt wollte die Kommission - wie schon bei § 77 - die FEB-Kompetenzen deutlicher bei den Gemeinden verankern.

In der Schlussabstimmung wurde das Gesetz – mit den erwähnten Ergänzungen der §§ 23 und 26, der Änderung von § 77 und der Streichung von § 82 des Bildungsgesetzes – mit 11:2 Stimmen verabschiedet. Insgesamt betrachtet die Kommission – einig im Bestreben, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern – das FEB-Gesetz als Verbesserung für die Erziehungsberechtigten, die aber nicht auf Kosten der Gemeindeautonomie geht.

Der Landratsbeschluss – ergänzt um einen Antrag 2 auf Auslösung der Spezialkommission – wurde mit 11:2 Stimmen angenommen.

Anzumerken ist weiter, dass die Kommission den Gesetzesvorschlag implizit im Sinne der Regierung als indirekten Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative ansieht. – Bei der Diskussion zur Verordnung war namentlich ein Thema, dass die Quereinsteigerinnen bei der Aus- und Weiterbildung nicht vergessen gehen; die Kurse sollen aber in einem effizienten Rahmen ohne Doppelspurigkeiten durchgeführt werden (was seitens der Bildungsdirektion als gewährleistet angesehen wird). Die Kommission beharrt weiter darauf, dass die Gemeinden bei der periodischen Bedarfserhebung keine zusätzlichen Auflagen gewärtigen müssen.

### **3. Antrag an den Landrat**

://: Die Spezialkommission FEB beantragt dem Landrat mit 11:2 Stimmen, wie folgt zu beschliessen:

1. Dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
2. Die Spezialkommission FEB wird aufgelöst.

Ittingen, den 19. Februar 2015

Für die Spezialkommission FEB  
*Jürg Degen, Präsident*

#### Beilagen:

Landratsbeschluss in der Fassung der Spezialkommission FEB  
Gesetzestext in der Fassung der Spezialkommission FEB

## Landratsbeschluss

### **Erlass des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz)**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- ://:
1. Dem Entwurf des Gesetzes zur familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
  2. Die Spezialkommission FEB wird aufgelöst.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber:

# Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung

vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1, § 107 und § 121 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984<sup>1</sup>, beschliesst:

I.

## § 1 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.

<sup>2</sup> Es regelt die Grundzüge betreffend das Betreuungsangebot für Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Ende der Primarstufe.

## § 2 Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung

<sup>1</sup> Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten:

- a. Tagesfamilien, welche einer gemäss § 3 dieses Gesetzes anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
- b. Einrichtungen der Kinderbetreuung (z.B. Kindertagesstätten) im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen;
- c. von den Gemeinden anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, sofern die Angebote allen Kindern der Gemeinde nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen stehen.

## § 3 Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen

<sup>1</sup> Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen.

<sup>2</sup> Eine Tagesfamilienorganisation wird anerkannt, wenn

- a. sie gewährleistet, dass die angeschlossenen Tagesfamilien die Voraussetzungen im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen erfüllen;
- b. sie die angeschlossenen Tagesfamilien zur Aus- und Weiterbildung verpflichtet;
- c. sie die angeschlossenen Tagesfamilien berät.

<sup>3</sup> Die Anerkennung wird befristet erteilt und periodisch überprüft.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

## § 4 Aus- und Weiterbildungsbeiträge

<sup>1</sup> Der Kanton leistet im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge für

- a. die Aus- und Weiterbildung des Personals von anerkannten Tagesfamilienorganisationen;
- b. die Aus- und Weiterbildung von Tageseltern;
- c. die Weiterbildung des Personals, das in Einrichtungen der Kinderbetreuung (z.B. Kindertagesstätten) tätig ist;
- d. die Aus- und Weiterbildung von Personen, die in einer von einer Gemeinde anerkannten Betreuungsinstitution tätig sind.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

## § 5 Beiträge an familienergänzende Betreuungsplätze

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen, sofern der Bund keine solchen Beiträge mehr ausrichtet.

---

<sup>1</sup> GS 29.276, SGS 100

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er orientiert sich dabei an den Kriterien des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung<sup>2</sup>.

## § 6 Pflichten der Gemeinden

<sup>1</sup> Die Gemeinden erheben den Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung in ihrer Gemeinde und überprüfen diese Erhebung periodisch. Die Gemeinden sind in der Wahl der Erhebungsmethode frei.

<sup>2</sup> Sie melden die Ergebnisse ihrer Erhebungen dem Kanton.

<sup>3</sup> Soweit Bedarf besteht, stellt die Gemeinde das Angebot sicher, indem sie

a. die Erziehungsberechtigten soweit unterstützt, dass deren Kosten für die Nutzung der Angebote ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen (Subjektfinanzierung), oder

b. eigene Angebote oder Angebote Dritter soweit unterstützt, dass die Kosten für die Erziehungsberechtigten deren Leistungsfähigkeit entsprechen (Objektfinanzierung).

<sup>4</sup> Die Gemeinden können die beiden Formen miteinander kombinieren.

<sup>5</sup> Die Gemeinden stellen sicher, dass mit ihrem Angebot die Bestimmungen über den Schulort gemäss Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002<sup>3</sup> §§ 23 und 26 eingehalten werden.

<sup>6</sup> Die Gemeinden informieren ihre Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung.

## II.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

### § 23 Absätze 2 und 2<sup>bis</sup>

<sup>2</sup> Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons betreut, hat es Anspruch auf den Kindergartenbesuch in dieser Gemeinde, sofern in der Wohngemeinde oder am Schulort kein Angebot gemäss § 2 des Gesetzes vom ...<sup>5</sup> über die familienergänzende Kinderbetreuung zur Verfügung steht, seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt und die externe Tagesbetreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient.

<sup>2bis</sup> Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Gemeinden zu einem Kindergartenbesuch in einer andern als der Wohngemeinde.

### § 26 Absätze 2 und 2<sup>bis</sup>

<sup>2</sup> Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons betreut, hat es Anspruch auf den Besuch der Primarschule in dieser Gemeinde, sofern in der Wohngemeinde oder am Schulort kein Angebot gemäss § 2 des Gesetzes vom ...<sup>6</sup> über die familienergänzende Kinderbetreuung zur Verfügung steht, seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt und die externe Tagesbetreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient.

<sup>2bis</sup> Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Gemeinden zu einem Schulbesuch in einer andern als der Wohngemeinde.

### § 77 Absatz 1<sup>bis</sup>

<sup>1 bis</sup> Die Schulleitung übernimmt Aufgaben im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung, sofern die Gemeinde diese Aufgaben ganz oder teilweise an die Schule delegiert. Die Gemeinde

---

<sup>2</sup> SR 861

<sup>3</sup> GS 34.637, SGS 640

<sup>4</sup> GS 34.0637, SGS 640

<sup>5</sup> ...

<sup>6</sup> ...

muss dabei die zusätzlichen Aufgaben der Schulleitung, die Ressourcierung sowie die Unterstellung derselben regeln.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV. Inkrafttreten**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber: